

Schriftliche Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Vorlage 7/3500 zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes - Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte - (Drs. 7/2792)

§ 33 a PAG (neu)



- 1 Sind die Tatbestandsvoraussetzungen bzw. die Regelungen in § 33 a Absatz 1 in der Fassung des Änderungsantrags zum Pre-Recording und zur dauerhaften Aufzeichnung im vorgelegten Änderungsantrag aus Ihrer Sicht angemessen gefasst?..... 6
- 2 Ist sowohl vor dem Hintergrund der Eingriffstiefe der Vorabaufnahme im flüchtigen Speicher und der damit verbundenen Aufnahme unbeteiligter Dritter einerseits, sowie der Möglichkeit den Einsatz und das Vorgeschehen umfassender darstellen zu können andererseits, eine Dauer von 30 Sekunden oder 60 Sekunden Pre-Recording angemessen und wie begründen Sie dies?..... 10
- 3 Wird aus Ihrer Sicht für die Anwender der Kamera mit dem Entwurf deutlich, wer das Anspruchsrecht als „betroffene Person“ nach § 33 a Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 in der Fassung des Änderungsantrags hat, wenn nein, welche Änderungen wären erforderlich? 10
- 4 Wie bewerten Sie die Möglichkeit einer automatisierten Aufzeichnung beim Ziehen der Schusswaffe wie im Änderungsantrag unter § 33 a Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 vorgeschlagen? Und wäre dies aus Ihrer Sicht gleichfalls für das Reizstoffsprühgerät und den Schlagstock geeignet und geboten, sofern technisch möglich? 11
- 5 Ist es aus Ihrer Sicht technisch und praxistauglich möglich, den Zwischenspeicher (Pre-Recording) automatisiert unwiderruflich/spurlos zu löschen wie im Änderungsantrag unter § 33 a Absatz 1 Satz 4 vorgeschlagen? Wenn nein, was wäre aus Ihrer Sicht eine angemessene Formulierung? 14
- 6 Halten Sie die Regelungen in § 33 a Absatz 2 des Änderungsantrages zum Verhältnis Polizei/Betroffene (Ankündigung, Erkennbarkeit, Belehrung) geeignet, auch um das Vertrauen in die Maßnahme der polizeilichen Bild- und Tonaufzeichnung zu verbessern und wie bewerten Sie den Vorschlag vor dem Hintergrund der Praktikabilität? 14
- 7 Wie bewerten Sie die vorgeschlagene Änderung in § 33 a Absatz 3 des Änderungsantrags, auf den Einsatz in Wohnräumen vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Hürden des Artikels 13 Absatz 1 zum Schutz der Wohnung zu verzichten, gleichfalls jedoch in einem abgestuften Verfahren den Bereich der

- Arbeits-, Betriebs-, und Geschäftsräume bei angepasster Eingriffsschwelle sowie dem Schutz von Berufsgeheimnisträgern und Berufshelfern zu ermöglichen? 15
- 8 Ist es aus Ihrer Sicht vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Hürden des Artikels 13 Absatz 1 des Grundgesetzes folgerichtig und erforderlich, nicht nur die dauerhafte Aufzeichnung für Wohnungen auszuschließen, sondern ebenfalls die Vorabaufnahme (Pre-Recording) für Wohnungen auszuschließen? Und wie ist dies aus Ihrer Sicht praktisch für den Kameraanwender umzusetzen? Ist es geboten und praktikabel das Pre-Recording am Gerät in diesen Fällen zu deaktivieren? 16
- 9 Wäre aus Ihrer Sicht in § 33 a Absatz 3 des Änderungsantrages ein zusätzlicher Richtervorbehalt für die Verwendung von Aufnahmen aus Arbeits-, Betriebs-, und Geschäftsräumen (die nicht in solchen zulässig sind, die der Ausübung der Tätigkeit von Berufsgeheimnisträgern und Berufshelfern nach den §§ 53, 53a der Strafprozessordnung dienen) über das bereits abgestufte Verfahren hinaus erforderlich oder ist dieser entbehrlich? 17
- 10 Ist der Umgang von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten hinsichtlich des befriedeten Besitztum aus Ihrer Sicht angemessen in § 33 a Absatz 3 des Änderungsantrages geregelt, auch vor dem Hintergrund von Kleingartenanlagen, dabei insbesondere im Verhältnis zum Schutz nach Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes? Falls nein, welche Änderungen schlagen Sie vor? 17
- 11 Wie bewerten Sie die angepasste Regelung zum Kernbereichsschutz in § 33 a Absatz 4 des Änderungsantrages vor dem Hintergrund des veränderten Regelungserfordernisses, dass Aufzeichnungen in Wohnungen nicht mehr zulässig sind und vor dem Hintergrund, dass die kameratragende Person (anders als bei der verdeckten Aufzeichnung) nicht sofort in die Aufnahme eingreifen soll, um diese zu löschen, da dieser generell der Zugriff hinsichtlich einer Löschung entzogen ist? 17
- 12 Sind aus Ihrer Sicht Kernbereichsverletzungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Bodycams im öffentlichen Raum oder in Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen (die bereits nicht in solchen zulässig sind, die der Ausübung der Tätigkeit von Berufsgeheimnisträgern und Berufshelfern nach den §§ 53, 53 a der Strafprozessordnung dienen) vorstellbar und wenn ja, sind Ihnen Anwendungsbeispiele bekannt? 18
- 13 Wäre aus Ihrer Sicht ein zusätzlicher Richtervorbehalt für die Verwendung von



- Aufnahmen in solchen Fällen erforderlich, bei bzw. nach denen es zu einer Kernbereichsverletzung im Sinne des § 33 a Absatz 4 des Änderungsantrages gekommen ist (vor dem Hintergrund der im Änderungsantrag angepassten Einsatzgebiete)? 18
- 14 Wäre aus Ihrer Sicht die dauerhafte Aufzeichnung auch innerhalb der Wohnung für den ausschließlichen Fall des Ziehens der Schusswaffe rechtlich möglich, wenn man im Ergebnis der Abwägung ein Aufzeichnungsinteresse in solchen Fällen höher gewichtet als den Schutz in Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz? Falls nein, müsste aus Ihrer Sicht aus (verfassungs-)rechtlichen Gründen in solchen Fällen das Pre-Recording und die Tonaufzeichnung zu diesem Zweck deaktiviert oder deaktivierbar sein oder würde eine Regelung zur unmittelbaren Löschung, analog z. B. § 35 Absatz 6 Satz 2-7 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (PAG) aus Ihrer Sicht ausreichen und wie bewerten Sie das vor dem Hintergrund der Praktikabilität? 18
- 15 Die bisherige Aufbewahrungsdauer der Aufzeichnungen beträgt 48 Stunden und soll in § 33 a Absatz 5 des Änderungsantrages auf 30 Tage erweitert werden. Ist dieser Zeitraum aus Ihrer Sicht angemessen oder sollte dieser weiter ausgedehnt werden? Wenn nein, welche Frist scheint Ihnen angemessen? 19
- 16 Sollten aus Ihrer Sicht beim Vorliegen von dauerhaften Bild- und Tonaufzeichnungen mittels Bodycam über Straftaten (§ 33 a Absatz 5 Satz 3 Nr. 1 des Änderungsantrages) hinaus auch Ordnungswidrigkeiten (etwa Falschparken, unsachgemäße Entsorgung von Zigaretten, Lärmbelästigung) verfolgt werden können? 19
- 17 Ist die vorgesehene Regelung zur wissenschaftlichen Evaluation im § 33 a Absatz 7 des Änderungsantrages aus Ihrer Sicht geeignet oder sollte aus Gründen der Datensparsamkeit der Zeitraum, wie lange dauerhaft aufgezeichnete Aufnahmen für diesen Zweck verwendet werden können im Gesetz oder mit der Ermächtigung zur Rechtsverordnung durch das zuständige Ministerium definiert werden (bspw. das maximal 3 oder 6 Monate solche Aufnahmen verwendet werden)? 19
- 18 Sind Sie der Ansicht, dass eine Aufnahme bei der Durchführung von Maßnahmen der Strafverfolgung, wie in § 33 a Absatz 1 Satz 1 des Änderungsantrages benannt, in der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers liegt? 20

- 19 Sind Sie der Ansicht, dass die Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr für die Aufzeichnung und automatisierte Löschung nach 30 Sekunden sowie eine (einfache) Gefahr für eine dauerhafte Aufzeichnung als Tatbestandsmerkmale ausreichend sein sollten? Falls nein: welche Voraussetzungen sollten nach Ihrer Ansicht normiert werden? 20
- 20 Sind Sie der Ansicht, dass die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten als Grund für die Aufzeichnung normiert werden sollte?..... 20
- 21 Sind Sie der Ansicht, dass die Begrifflichkeit des „flüchtigen“ Zwischenspeichers sowie der „dauerhaften Aufzeichnung“ dem Prinzip der Normklarheit genügt?..... 20
- 22 Bestehen nach Ihrer Ansicht rechtliche Bedenken gegen die in § 33 a Absatz 1 Satz 2 ff. des Änderungsantrags vorgesehene dauerhafte Speicherung von Aufnahmen? Wenn ja, welche?..... 21
- 23 Ist nach Ihrer Ansicht eine dauerhafte Speicherung von Aufnahmen, wie in § 33 a Absatz 1 Satz 2 ff. des Änderungsantrags vorgesehen, praktisch umsetzbar?..... 21
- 24 Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung der Beendigung der Aufnahme („Mit Abschluss der Maßnahme“) in § 33 a Absatz 1 Satz 7 des Änderungsantrags dem Prinzip der Normenklarheit genügt? 21
- 25 Sind Sie der Ansicht, dass eine Löschung unzulässiger Aufnahmen des Kernbereichs privater Lebensgestaltung entsprechend § 33 a Absatz 4 Satz 2 und 3 des Änderungsantrags zum Schutz des Grundrechts ausreichend ist oder vielmehr auch die Unterbrechung der Aufnahme sowie eine Regelung zur Fortsetzung für den Fall normiert werden muss, dass sich während der Aufzeichnung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist?..... 22
- 26 Sind Sie der Ansicht, dass eine Verwendung der Daten für eine Evaluierung sowie für die Durchführung von Maßnahmen der Dienst- und Fachaufsicht oder von Disziplinarverfahren ermöglicht werden sollte? Stehen dem datenschutzrechtliche Überlegungen oder praktische Gründe entgegen?..... 23
- 27 Bedarf es nach Ihrer Ansicht einer Normierung, dass der die Kamera tragende Beamte über die Aufnahme zu entscheiden hat und unter welchen Umständen dies



möglich ist?24

28 Erachten Sie die Aufzeichnung mittels sogenannter „Dash-Cams“ für notwendig
und wie bewerten Sie deren Anwendung in der Praxis?25



1 Sind die Tatbestandsvoraussetzungen bzw. die Regelungen in § 33 a Absatz 1 in der Fassung des Änderungsantrags zum Pre-Recording und zur dauerhaften Aufzeichnung im vorgelegten Änderungsantrag aus Ihrer Sicht angemessen gefasst?

Mit der bereits übermittelten Stellungnahme zum Gesetzentwurf in Drs. 7/2797 wurde seitens der LPD das Vorhaben begrüßt, eine Aufnahmefunktion mit einem kurzzeitigen zeitlichen Vorlauf in einem flüchtigen Speicher (Pre-Recording) rechtlich zu ermöglichen. Die LPD sprach sich damals für eine Dauer von 30 Sekunden aus und erachtet diesen zeitlichen Vorlauf weiterhin als ausreichend, um entstehende Gefahrensituationen besser dokumentieren zu können.¹

Kritisch ist anzumerken, dass nunmehr in der Formulierung des Änderungsantrages eine Abstufung bzw. Stufenabfolge zur Anwendung des Pre-Recording und der dauerhaften Aufnahme vorgenommen wird. Entsprechend der Formulierung soll erst unter den Voraussetzungen des § 33 a Absatz 1 Satz 1 des Änderungsantrages das Pre-Recording eingeschaltet werden. Eine dauerhafte Aufzeichnung soll unter den Voraussetzungen des § 33 a Absatz 1, Satz 2 und Satz 3 des Änderungsantrages möglich sein.

Technisch ist der Bereitschaftsbetrieb (Bodycam wird im operativen Dienst getragen, die Kamera ist eingeschaltet, eine Aufnahme wurde noch nicht gestartet) mit der Pre-Recording-Funktion gleichzusetzen. Wenn die Kamera im operativen Dienst getragen wird, läuft das Pre-Recording. Nur so kann der Intention des Pre-Recording entsprochen werden, für die Fälle einer dauerhaften Aufzeichnung stets die Vortatphase bzw. das Vorgeschehen dokumentieren zu können. In der derzeitigen Formulierung des § 33 a Absatz 1 Satz 1 des Änderungsantrages i. V. m. Satz 2 oder Satz 3 des Änderungsantrages sind Fallkonstellationen möglich, in denen bei akuter Auslösung der dauerhaften Aufzeichnung bei einer vorliegenden gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben bzw. bei Gefahr im Verzug oder in den Fällen der technisch automatisierten Auslösung nach § 33 a Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 des Änderungsantrages die Aufnahme ohne Vortatphase bzw. Vorgeschehen dokumentiert wird. Dies wirkt sich nachteilig auf die Beweiskraft aus.

Es wird dafür votiert, das Pre-Recording im Bereitschaftsbetrieb zu ermöglichen, ähnlich wie es auch die Polizeigesetze der Bundespolizei und des Landes Niedersachsen rechtlich ermöglichen.²

¹ vgl. Stellungnahme der Landespolizeidirektion vom 10. Juni 2021 in Drs. 7/1261, Ziffer 2.4, Seite 5

² vgl. § 27a Abs. 3 BPolG, § 32 Abs. 4 Satz 4 NPOG

In diesem Zusammenhang ist zum sachlichen Geltungsbereich der Anwendung der Bodycam auszuführen. Im § 33 a Absatz 1 des Änderungsantrages ist mit der Tatbestandvoraussetzung (TBV) der „**Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten**“ eine Anwendung der Bodycam verknüpft. In der bisherigen Ermächtigungsgrundlage (vgl. § 33 Absatz 6) sind hierzu „Personen- und Fahrzeugkontrollen“ benannt.

Mit der Formulierung der TBV im § 33 a Absatz 1 des Änderungsantrages ist die Aktivschaltung der Bodycam mit der Funktion des Pre-Recording nur gestattet, wenn der kameratragende Beamte eine Maßnahme der Gefahrenabwehr oder der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten durchführt. Es sind jedoch auch Fallkonstellationen denkbar, in denen Polizeibeamte außerhalb dieser Bereiche agieren, wie z. B. bei

- Kontrollen eines Fahrzeuges im Straßenverkehr, ohne dass eine Ordnungswidrigkeit geahndet werden soll (vgl. § 36 Abs. 5 StVO);
- Kontrollen von Berechtigungsscheinen, ohne dass Gefahrenmomente vorliegen;
- Maßnahmen der Amts- und Vollzugshilfe.

An dem Fall des in der Gesetzesbegründung zum Absatz 1 des Änderungsantrages aufgeführten Beispiels der Fahrzeugkontrolle im Ort Kusel in Rheinland-Pfalz am 31. Januar 2022 wird deutlich, dass mit der gegenwärtigen Formulierung des § 33 a Absatz 1 des Änderungsantrages die Bodycam nicht hätte zur Anwendung gebracht werden können, insofern die Beamten eine Fahrzeugkontrolle gem. § 36 Absatz 5 StVO durchführten.

Um diese Fallkonstellationen ebenso abzudecken, ist nach Ansicht der LPD die TBV aus § 33 Abs. 6 PAG („**bei Personen- und Fahrzeugkontrollen**“) zu den TBV des § 33 a Absatz 1 des Änderungsantrages hinzuzufügen.

Im Umkehrschluss stellt sich die Frage, welche Fallkonstellationen im Vergleich zur gegenwärtigen Fassung des § 33 Abs. 6 PAG durch die TBV des § 33 a Absatz 1 des Änderungsantrages nun nicht mehr den Einsatz der Bodycam ermöglichen sollen.

Eine dauerhafte Aufzeichnung und Verarbeitung darf grundsätzlich nur erfolgen, wenn „**Tatsachen die Annahme rechtfertigen**“, dass dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben der eingesetzten Polizeibeamten oder eines Dritten erforderlich ist. Mit der TBV der „tatsäch-



lichen Anhaltspunkte“ ist die Eingriffsschwelle relativ niedrig normiert. Bedenken hierzu bestehen nicht, da sie sich in der Rechtsordnung insbesondere für die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen bei Versammlungen nach § 19 a i. V. m. § 12 a VersammIG etabliert hat. Ebenso ist die TBV im Gefahrenabwehrrecht hinreichend klar definiert und etabliert. Sie verdeutlicht, dass Bild- und Tonaufzeichnungen nicht anlassunabhängig oder aufgrund bloßer hypothetischer Annahme angefertigt werden dürfen, aber bereits vor Eintritt einer konkreten Gefahrensituation zulässig sind.

Die Bodycam soll primär den handelnden Polizeibeamten vor tätlichen Angriffen schützen. Mit der TBV der „**Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben**“ ist dieses primäre Ziel entsprechend beachtet.

Mit der Erweiterung des Schutzzweckes der Bodycam auch zur Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben der eingesetzten Polizeibeamten „**oder eines Dritten**“ ist ein Einsatz auch bei Gefahrenmomenten möglich, die sich gegen Feuerwehr- und Rettungskräfte richten. Hier wird ebenso dem Votum der LPD gefolgt.³ Weiter findet die zunehmende Aggressivität gegen Angehörige des Rettungswesens und der Feuerwehr damit ausreichend Beachtung und sollte als Signalwirkung des Gesetzgebers zu verstehen sein, eine derartige Entwicklung nicht zu tolerieren.

Wenngleich konfliktträchtige Situationen durch die Anwendung der Bodycam deeskaliert werden sollen, sind Situationen denkbar, in denen es trotz Androhung und des Einsatzes der Bodycam zu tätlichen Angriffen kommt bzw. die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich wird. Eine dauerhafte Aufzeichnung bei der „**Androhung oder Anwendung unmittelbaren Zwangs**“ wird daher als angemessen angesehen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass in dem Moment des Überganges einer gegenwärtigen Gefahr hin zu einem schädigenden Ereignis (Rechtsgutverletzung) die Aufzeichnung letztendlich nur noch der Dokumentation einer Straftat und deren Beweissicherung dient.

In den Fällen, in denen dauerhafte Aufzeichnungen, die auf Grundlage des § 33 a Absatz 1, Satz 2 oder Satz 3 i. V. m. § 33 a Absatz 5 Satz 3 Nr. 1 angefertigt wurden und der Strafverfolgung dienen sollen, gelten ausnahmslos die Bestimmungen der StPO. Zur Verwendung von

³ Vgl. Stellungnahme der LPD vom 10. Juni 2021 in Drs. 7/1261, Ziffer 2.6, Seite 6



nicht strafprozessualen Daten für Strafverfahren ist im Sachzusammenhang wie folgt auszuführen: Ist nach § 161 Absatz 3 StPO eine Maßnahme nach der StPO nur bei Verdacht bestimmter Straftaten zulässig ist, so dürfen die auf Grund einer entsprechenden Maßnahme nach dem PAG (hier § 33 a Absatz 1, Satz 2 oder Satz 3) gewonnenen personenbezogenen Daten ohne Einwilligung der von der Maßnahme betroffenen Person zu Beweis Zwecken im anschließenden Strafverfahren nur zur Aufklärung solcher Straftaten verwendet werden, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach der StPO hätte angeordnet werden dürfen (hypothetische Datenneuerhebung).

Die dazugehörige Ausgangsklausel stellt § 33 Absatz 2 Satz 1 ThürDSG dar. Hiernach ist nach § 33 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 31 ThürDSG das Zweckbindungsgebot durchbrochen und ermöglicht die Verwendung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie erhoben wurde. § 31 ThürDSG benennt als Verwendungszweck neben der Verfolgung von Straftaten auch die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Bei der Verfolgung von Straftaten sind Erkenntnisse zu Beweis Zwecken im Strafverfahren verwendungsfähig, solange sie der Aufklärung einer Straftat dienen.⁴ In den Fällen der Strafverfolgung obliegt der Polizei mithin kein Ermessensspielraum, relevante Aufzeichnungen in das Strafverfahren einzubringen. Es gilt das Legalitätsprinzip. Insofern ist die Verwendung der dauerhaften Aufnahmen zur Verfolgung von Straftaten richtig, zumal entsprechende Aufzeichnungen die Beweislage fördern.⁵

Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten steht der Polizei hingegen ein pflichtgemäßes Ermessen zu, Aufnahmen zur Beweissicherung in das Verfahren einzubringen. Die Dokumentation niedrighschwelliger Ordnungswidrigkeiten (weggeworfene Zigarette auf dem Gehweg, Missachtung der Fußgängerampel, Falschparken, etc.) mittels Aufzeichnungen der Bodycam ist insofern eine Ermessensfrage, die einzelfallbezogen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu beurteilen ist.

Insofern bei der dauerhaften Aufzeichnung nach § 33 a Absatz 1, Satz 2 oder Satz 3 eine Ordnungswidrigkeit dokumentiert wurde, ohne das eine Straftat festzustellen ist, wäre entsprechend einer einzelfallbezogenen Ermessensentscheidung darüber zu befinden, ob diese Aufnahmen zur Verfolgung der dokumentierten Ordnungswidrigkeit genutzt werden sollen. Hierzu ist jedoch die entsprechende Aufnahme zum Zweck der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit

⁴ nach § 100c Abs. 2 StPO (in der Fassung vom 24. Juni 2005), vgl. BGH, Beschluss vom 8. September 2005, BGH AK 9/05, 8. Auflage zum Kommentar PAG v. Ebert/Seel/Joel, § 39, Rdn. 12, § 100e Absatz 6 Nummer 3 StPO

⁵ vgl. Stellungnahme der LPD vom 10. Juni 2021, Ziffer 2.1, Seite 2

in §§ 33 a Absatz 5 Satz 3 Nr. 1 notwendig.

Die offene Anfertigung von „Bild- und Tonaufzeichnungen“ wird ausdrücklich begrüßt. Mit schon übermitteltem Votum sprach sich die LPD bereits dafür aus, auch Tonaufzeichnungen zu ermöglichen, um die Anwendungsmöglichkeiten der Bodycam erweitern zu können und damit sowohl die Akzeptanz der Bodycam bei den tragenden Beamten als auch den Beweiswert in Strafverfahren zu erhöhen.⁶

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass im § 33 a Absatz 1 Satz 1 „Bild- und Tonaufzeichnungen“ normiert sind, § 33 a Absatz 1 Satz 5 jedoch von „Bild- oder Tonaufzeichnungen“ spricht. Eine Aufnahme erfolgt technisch immer mit Bild und Ton. Technische Vorrichtungen, in denen nur Bildaufzeichnungen oder nur Tonaufzeichnungen vorgenommen werden, sind nicht vorgesehen. Ebenso differenziert § 33 a des Änderungsantrages in seiner Ausgestaltung nicht zwischen Bild- und Tonaufzeichnungen. Insofern Aufzeichnungen erfolgen, beinhalten diese immer Bild und Ton.

2 Ist sowohl vor dem Hintergrund der Eingriffstiefe der Vorabaufnahme im flüchtigen Speicher und der damit verbundenen Aufnahme unbeteiligter Dritter einerseits, sowie der Möglichkeit den Einsatz und das Vorgeschehen umfassender darstellen zu können andererseits, eine Dauer von 30 Sekunden oder 60 Sekunden Pre-Recording angemessen und wie begründen Sie dies?

Zur Beantwortung wird auf die Ausführungen zur Fragestellung 1, Seite 6, 1. Absatz verwiesen.

3 Wird aus Ihrer Sicht für die Anwender der Kamera mit dem Entwurf deutlich, wer das Anspruchsrecht als „betroffene Person“ nach § 33 a Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 in der Fassung des Änderungsantrags hat, wenn nein, welche Änderungen wären erforderlich?

Das Anspruchsrecht einer betroffenen Person kann nur als Zugeständnis verstanden werden. Dieses als gesetzlich normierte TBV zu formulieren, wird aus Sicht der LPD äußerst kritisch gesehen. Bereits in Drs. 7/2792 sowie in Vorlage 7/1993 ist das Betroffenenrecht formuliert gewesen, die Bodycam auf Verlangen des von der polizeilichen Maßnahme Betroffenen einzuschalten.

Mutmaßlich wird auf die Schutzfunktion der Aufzeichnungen vor möglichem Fehlverhalten der Beamten abgestellt. Tatsächlich würde damit eine nicht auszuschließende missbräuchliche Verwendung durch polizeikritische Personen ermöglicht.

⁶ Vgl. Stellungnahme der LPD vom 10. Juni 2021 in Drs. 7/1261, Ziffer 2.1, Seite 2.

Das Polizeiaufgabengesetz sieht Eingriffsmaßnahmen vor und knüpft hierbei an das Vorliegen von Gefahrenmomenten an. Die polizeiliche Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen ohne Vorliegen einer Gefahr würden sich aus dieser Systematik abgrenzen.

Die Bodycam wird als Führungs- und Einsatzmittel der Polizeivollzugsbeamten gesehen, wofür auch nur diese die Verfügungsgewalt haben sollten, um dem primären Einsatzzweck des Rechtsgüterschutzes von Leib und Leben des Polizeibeamten oder Dritten zu gewährleisten.

Dem Bürger käme mit dem geplanten Gesetzesentwurf das Recht zu, von Polizeivollzugsbeamten ein Handeln abzuverlangen. Während für die Polizei der Einsatz der Bodycam nur unter Beachtung der eng gefassten TBV möglich ist, wäre ihre Verwendung auf Verlangen der betroffenen Person andererseits ohne weitere Voraussetzungen verpflichtend, ohne vorliegende Gefahrenmomente. Hierdurch wird ein nicht unerhebliches Ungleichgewicht in der Voraussetzung zur Anwendung der Bodycam deutlich, was den Polizeibeamten bei missbräuchlicher Inanspruchnahme des Betroffenenrechts zum Spielball des polizeilichen Gegenübers verkommen lassen würde.

Würden durch die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen auf Verlangen des von der polizeilichen Maßnahme Betroffenen andere unbeteiligte Dritte miterfasst, würden diese unverhältnismäßig in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht eingeschränkt. Das Schutzinteresse des Bürgers ist mit § 33 a Absatz 5 des Änderungsantrages bereits ausreichend berücksichtigt.

Eine Bestimmung, die dem Polizeibeamten auferlegt, auf Verlangen die Bodycam zum Einsatz zu bringen, durchbricht die Gesetzessystematik und wäre praxisfremd. Seitens der LPD wird dafür votiert, diese Bestimmung zu streichen.

4 Wie bewerten Sie die Möglichkeit einer automatisierten Aufzeichnung beim Ziehen der Schusswaffe wie im Änderungsantrag unter § 33 a Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 vorgeschlagen? Und wäre dies aus Ihrer Sicht gleichfalls für das Reizstoffsprüherät und den Schlagstock geeignet und geboten, sofern technisch möglich?

Die Begrifflichkeit „Schusswaffe“ ist weder im Gesetzestext des Änderungsantrages noch in der Gesetzesbegründung näher definiert. § 59 Absatz 4 PAG führt hierzu aus und definiert unter Waffen bzw. Schusswaffen polizeitypische Waffen für Vollzugsbeamte im Einsatz- und Streifendienst der Thüringer Polizei. Hierunter fallen Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinengewehr. Welche Art „Schusswaffe“ im § 33 a des Änderungsantrages definiert wird, ist un-



klar und sollte zumindest mit Verweis auf § 59 Absatz 4 näher erläutert werden. Eine trennscharfe Begriffsdefinition ist insofern relevant, da für die einzelnen Schusswaffen verschiedene Aufbewahrungsformen und -behältnisse genutzt werden. Die Pistole wird im Holster am Mann getragen und im Dienststellengebäude in Waffenschließfächern aufbewahrt. Die Maschinenpistole wird in Dienstfahrzeugen der Thüringer Polizei in speziellen Behältnissen aufbewahrt und bei Entnahme aus diesen mittels eines Tragegurts am Mann geführt. Für das Gewehr sind keine speziellen Aufbewahrungsbehältnisse in den Dienstfahrzeugen der Thüringer Polizei vorgesehen. Diese werden nach Entnahme aus den Waffenschließfächern in den Dienststellen der Thüringer Polizei mittels eines Tragegurts am Mann geführt.

Diese Begriffsabgrenzung ist relevant, da nach gegenwärtiger Formulierung des § 33 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Änderungsantrages die technisch automatisierte Aufzeichnung nach Entnahme der Schusswaffe aus dem Holster erfolgen soll. Die Entnahme der Maschinenpistole aus dem Behältnis im Dienstfahrzeug und das Führen der Maschinenpistole am Mann würde nicht aufgezeichnet werden, da diese Trageweise vom § 33 a Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 des Änderungsantrages nicht umfasst ist, obwohl das Führen der Maschinenpistole in der öffentlichen Wahrnehmung allgemein als wesentlich martialischer wahrgenommen werden dürfte.

In der Formulierung der Fragestellung wird der Begriff „Ziehen der Schusswaffe“ verwendet. Im zitierten Gesetzestext wird hingegen die Formulierung „die Schusswaffe zum Einsatz entnehmen“ verwendet. Beide Begriffe sind missverständlich. Das „Ziehen“ der Schusswaffe beschreibt die Entnahme aus dem Holster. Dies hätte bei einer technisch automatisierten Aufzeichnung bei jeder Entnahme der Schusswaffe zur Folge, dass jedes Entnehmen der Schusswaffe, auch bei Entladevorgängen zum Dienstende im Streifen- und Einzeldienst bzw. im Rahmen der Aus- und Fortbildung, eine dauerhafte Aufzeichnung und Speicherung der Aufzeichnungen bis zu 30 Tage zur Folge hätte. Dies würde zu einer unverhältnismäßig großen Datenmenge an Aufzeichnungen führen, obwohl diese nicht im Zusammenhang mit polizeilichen Einsatzsachverhalten stehen. Eine solche massenhafte Datenspeicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Polizeibeamten, ohne zugrundeliegenden Einsatzsachverhalt, lassen neben den technischen Anforderungen auch eine kritische Wahrnehmung der Personalvertretungen und Gewerkschaftsverbände vermuten.

Ebenso ist die im Gesetzestext benutzte Formulierung „die Schusswaffe zum Einsatz entnehmen“ missverständlich. Der Einsatz der Schusswaffe muss nicht zwangsläufig mit polizeilichen Einsatzsachverhalten im Zusammenhang stehen. Auch bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

erfolgt die Entnahme der Schusswaffe aus dem Holster oder den übrigen Aufbewahrungsbhältnissen und wird in der Folge für Aus- und Fortbildungszwecke zum Einsatz gebracht. Es sollte deutlich formuliert werden, was unter Einsatz der Schusswaffe gemeint ist.

Hierzu sind weitere Einsatzsituationen denkbar:

- die Entnahme zur entschlossenen Sicherungshaltung⁷
- die Entnahme zur entschlossenen Schießhaltung⁸
- die Entnahme zur Androhung des Einsatzes der Pistole oder anderer Schusswaffen zur Abgabe eines Warnschusses⁹
- die Entnahme zur Anwendung der Pistole oder anderer Schusswaffen gegen Personen oder Sachen¹⁰

Eine entsprechende technisch automatisierte Aufzeichnung bei der Anwendung des Reizstoffsprühgerätes sowie des Schlagstocks wäre ebenso aus der gleiche Begründung herzuleiten wie bei dem Schusswaffeneinsatz. Eine technisch automatisierte Aufzeichnung entbehrt die manuelle Auslösung der Bodycam in derartigen Einsatzsituationen und ginge mit einem vermeidbaren Zeitverzug einher. An dieser Stelle ist anzumerken, dass das Reizstoffsprühgerät keine Waffe i. S. d. § 59 Absatz 4 PAG ist, sondern nach § 59 Absatz 3 ein Hilfsmittel der körperlichen Gewalt.

Technische Komponenten werden entsprechend angeboten und sind für Schusswaffen, Schlagstöcke sowie Reizstoffsprühgeräte anwendbar. Über Bluetooth wird in diesen Fällen ein Signal an die Bodycam zur Auslösung gesendet, welches je nach Einstellung auch weitere Bodycams und ggf. Aufzeichnungsgeräte in Dienstfahrzeugen im Umkreis von bis zu 10 Metern aktivieren kann.

Zur weiteren technischen Ausgestaltung einer automatisiert technischen Aufzeichnung i. S. d. § 33 a Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 ist anzumerken, dass eine Pilotierung der entsprechenden technischen Komponenten nicht Bestandteil der bisherigen Pilotphase war. Weitere Aussagen zur technischen Umsetzbarkeit sind insofern auf Grundlage der aktuell vorliegenden Datenbasis

⁷ Vgl. Leitfaden 371 „Eigensicherung“, Ziffer 2.2.4, Ausgabe 2021, VS-NfD

⁸ Ebd.

⁹ Vgl. § 62 PAG

¹⁰ Vgl. § 64 ff. PAG



nicht möglich.

Eine Ausdehnung der technisch automatisierten Aufzeichnung auf alle Waffen und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt wäre mit erheblichen Aufwendungen zur technischen Nachrüstung sowie in der Folge mit erheblichen Datenmengen verbunden, die die Absicht zur Einführung als unverhältnismäßig erscheinen lassen.

Diese Hindernisse zur Umsetzung der Befugnisnorm würden einer zeitnahen flächendeckenden Einführung der Bodycam in der Thüringer Polizei entgegenstehen. Diese Verbesserungen könnten schrittweise nach Einführung eines flächendeckenden Regelbetriebs umgesetzt und auch evaluiert werden.

5 Ist es aus Ihrer Sicht technisch und praxistauglich möglich, den Zwischenspeicher (Pre-Recording) automatisiert unwiderruflich/spurlos zu löschen wie im Änderungsantrag unter § 33 a Absatz 1 Satz 4 vorgeschlagen? Wenn nein, was wäre aus Ihrer Sicht eine angemessene Formulierung?

Ja, eine entsprechende technische Umsetzung der Löschung des flüchtigen Zwischenspeichers ist unproblematisch möglich.

6 Halten Sie die Regelungen in § 33 a Absatz 2 des Änderungsantrages zum Verhältnis Polizei/Betroffene (Ankündigung, Erkennbarkeit, Belehrung) geeignet, auch um das Vertrauen in die Maßnahme der polizeilichen Bild- und Tonaufzeichnung zu verbessern und wie bewerten Sie den Vorschlag vor dem Hintergrund der Praktikabilität?

Wie die Begründung zum Änderungsantrag zu Absatz 2 mit Verweis auf die Stellungnahme der LPD vom 10. Juni 2021 in Drs. 7/1261 bereits ausführt, ist die Offenheit der Maßnahme Garant für die Zielstellung der präventiven Wirkung der Bodycam. Das Belehrungserfordernis gewährleistet die Aufklärung zu den Betroffenenrechten und fördert einen offenen und transparenten Einsatz der Bodycam. So ist es möglich aufzuzeigen, dass die Bodycam einer bürgernahen Thüringer Polizei nicht entgegensteht, sondern im Sinne der Verhältnismäßigkeit ermöglicht, ein zu den übrigen Einsatzmitteln milderer Mittel zur Verfügung zu haben, ohne Grundrechtseingriffe in die persönliche Unversehrtheit bzw. Freiheit vornehmen zu müssen. Die Ausnahmeregelung zum Belehrungserfordernis i. S. d. § 33 a Absatz 2 Satz 4, Satz 7 des Änderungsantrages beachtet auch Einsatzsituationen, in denen eine vorherige Belehrung nicht möglich ist. Das nachträgliche Belehrungserfordernis beachtet in diesen Fällen jedoch ausreichend die Betroffenenrechte.



7 Wie bewerten Sie die vorgeschlagene Änderung in § 33 a Absatz 3 des Änderungsantrags, auf den Einsatz in Wohnräumen vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Hürden des Artikels 13 Absatz 1 zum Schutz der Wohnung zu verzichten, gleichfalls jedoch in einem abgestuften Verfahren den Bereich der Arbeits-, Betriebs-, und Geschäftsräume bei angepasster Eingriffsschwelle sowie dem Schutz von Berufsgeheimnisträgern und Berufshelfern zu ermöglichen?

Eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches in § 33 a Absatz 3 des Änderungsantrages zumindest auf für die übrigen Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume wird begrüßt.¹¹

Mit der übermittelten Stellungnahme der LPD vom 10. Juni 2021¹² wurde sich bereits für einen entsprechenden Einsatz der Bodycam auch in Wohnungen ausgesprochen. Insbesondere im häuslichen Umfeld sind häufig Angriffe gegen Polizeibeamte zu verzeichnen. Ebenso sind Einsatzsituationen denkbar, die sich dynamisch entwickeln und sich in besonders geschützte Bereiche verlagern. In diesen Fällen widerspricht sich die Formulierung i. S. d. § 33 a Absatz 1 Satz 7 des Änderungsantrages, wonach eine bereits begonnene Aufzeichnung erst nach Abschluss der Maßnahme zu beenden ist. An dieser Stelle sollte rechtlich genauer definiert werden, wie in derartigen Fällen die Bodycam eingesetzt werden darf.

Im Übrigen ist anzumerken, dass der Einsatz technischer Mittel über Art. 13 Absatz 4 und Absatz 5 sowie Art. 8 Absatz 3 VerfTH zur Gefahrenabwehr (Gemeingefahr) verfassungsrechtlich möglich ist. In diesem Zusammenhang wird weiterhin dafür votiert, die Bodycam auch in Wohn- und Nebenräumen zum Einsatz bringen zu dürfen.

Insofern unter Beachtung der Bestimmungen aus § 35 PAG sogar der verdeckte Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten möglich ist, erschließt sich nicht, warum der offene und belehrungsbedürftige Einsatz entsprechender Aufzeichnungsgeräte, unter analoger Beachtung der Eingriffsschwelle sowie der Anordnungs Kompetenzen, nicht eröffnet sein soll.

Insofern Polizeibeamte eine Wohnung bzw. deren Nebenräume betreten dürfen, muss auch ein Einsatz der Bodycam zum Schutz des Beamten oder eines Dritten möglich sein, unter Beachtung einer angepassten Eingriffsschwelle i. S. d. § 35 PAG.

Die Unzulässigkeit entsprechender Bild- und Tonaufzeichnungen in Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräumen von Berufsgeheimnisträgern und Berufshelfern i. S. d. §§ 53, 53 a StPO wird

¹¹ Stellungnahme der LPD vom 10. Juni 2021, Ziffer 2.2, Seite 3

¹² Ebd., Ziffer 2.8, Seite 7



hingegen befürwortet und entspricht der Gesetzessystematik des PAG, wonach bei dieser Berufsgruppe ebenfalls anderweitige gefahrenabwehrende Eingriffsbefugnisse nicht eröffnet sind.

Unter Verweis auf die Stellungnahme der LPD vom 10. Juni 2021 ist darauf hinzuweisen, dass nach der Legaldefinition in § 54 Nr. 3b OBG bei einer gegenwärtigen Gefahr die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen, unmittelbar bevorsteht oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit eintritt. Die Zielrichtung eines präventiven Einsatzes der Bodycam bei derartigen Gefahrenmomenten erscheint nicht mehr sinnvoll zu sein und vermag eine derartige Gefahrensituation nicht mehr präventiv zu verhindern.

Daher sollte für den Einsatz der Bodycam in Wohnungen als auch in den übrigen Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräumen i. S. d. § 33 a Absatz 3 Satz 3 des Änderungsantrages eine „dringende Gefahr“ als Eingriffsschwelle definiert werden. Diese liegt vor, wenn einem wichtigen Rechtsgut (Reduzierung für den Einsatz in Wohnung auf die Individualrechtsgüter von Leib und/oder Leben) ein schädigendes Ereignis droht, ohne dass dieses bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.

Eine Anwendung der Bodycam in Wohnungen sollte daher zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib und Leben zulässig sein. Zur Verarbeitung von dauerhaft gespeicherten Bild- und Tonaufzeichnungen sollte eine richterliche Zustimmung erforderlich sein.¹³

8 Ist es aus Ihrer Sicht vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Hürden des Artikels 13 Absatz 1 des Grundgesetzes folgerichtig und erforderlich, nicht nur die dauerhafte Aufzeichnung für Wohnungen auszuschließen, sondern ebenfalls die Vorabaufnahme (Pre-Recording) für Wohnungen auszuschließen? Und wie ist dies aus Ihrer Sicht praktisch für den Kameraanwender umzusetzen? Ist es geboten und praktikabel das Pre-Recording am Gerät in diesen Fällen zu deaktivieren?

Unter Verweis auf die Ausführungen zur Fragestellung 7 werden die Funktion des Pre-Recording als auch die dauerhafte Aufzeichnung in Wohnungen unter einer dem Artikel 13 GG bzw. Artikel 8 VerfTH Rechnung tragenden höheren Eingriffsschwelle einer Gemeingefahr für erforderlich erachtet. Eine Deaktivierung wäre aus einsatztaktischen Gesichtspunkten umständlich und würde sich ebenso nachteilig auf die Akzeptanz der Nutzung der Bodycam auswirken. Jedwede Verkomplizierung in der Anwendung der Bodycam hat nachteilige Auswirkungen auf deren Akzeptanz. Zur Regelung des Pre-Recording wird im Übrigen auf die Ausführungen zur

¹³ Vgl. § 44 Absatz 5 Satz 2 PolG BW

Fragestellung 1 verwiesen.

9 Wäre aus Ihrer Sicht in § 33 a Absatz 3 des Änderungsantrages ein zusätzlicher Richtervorbehalt für die Verwendung von Aufnahmen aus Arbeits-, Betriebs-, und Geschäftsräumen (die nicht in solchen zulässig sind, die der Ausübung der Tätigkeit von Berufsheimnisträgern und Berufshelfern nach den §§ 53, 53a der Strafprozessordnung dienen) über das bereits abgestufte Verfahren hinaus erforderlich oder ist dieser entbehrlich?

Ein zusätzlicher Richtervorbehalt wird für die Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume nicht für erforderlich erachtet und sollte in der Formulierung des Änderungsantrags bei der entsprechenden Anordnungskompetenz des kameratragenden Beamten belassen werden.

Da es sich bei dem Einsatz der Bodycam um eine offene Datenerhebung handelt und nicht wie im § 35 PAG eine verdeckte Datenerhebung erfolgt, von der der Betroffene keine Kenntnis hat, wird nach Ansicht der LPD ein zusätzlicher Richtervorbehalt nicht für erforderlich erachtet.¹⁴

10 Ist der Umgang von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten hinsichtlich des befriedeten Besitzum aus Ihrer Sicht angemessen in § 33 a Absatz 3 des Änderungsantrages geregelt, auch vor dem Hintergrund von Kleingartenanlagen, dabei insbesondere im Verhältnis zum Schutz nach Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes? Falls nein, welche Änderungen schlagen Sie vor?

Zur Beantwortung dieser Fragestellung wird auf die Ausführungen zu den Fragestellungen 7, 8 und 9 verwiesen.

11 Wie bewerten Sie die angepasste Regelung zum Kernbereichsschutz in § 33 a Absatz 4 des Änderungsantrages vor dem Hintergrund des veränderten Regelungserfordernisses, dass Aufzeichnungen in Wohnungen nicht mehr zulässig sind und vor dem Hintergrund, dass die kameratragende Person (anders als bei der verdeckten Aufzeichnung) nicht sofort in die Aufnahme eingreifen soll, um diese zu löschen, da dieser generell der Zugriff hinsichtlich einer Löschung entzogen ist?

Weiterhin ist durch die Formulierungen im Änderungsantrag klar definiert, dass auch für die Bodycam gilt, einen unantastbaren Bereich menschlicher Freiheit zu bewahren. Dennoch muss sich das Löscherfordernis nicht auf die gesamte Aufnahme erstrecken, sondern kann auch nur Teile der Aufzeichnung umfassen. In diesen Fällen wäre eine Speicherung i. S. d. § 33 a Absatz 5 des Änderungsantrages möglich. Nur die entsprechenden Passagen i. S. d. § 33 a Absatz 4 des Änderungsantrages würden der Löschung unterliegen. Diese Löschungen

¹⁴ Vgl. auch § 44 Absatz 6 Satz 2 PolG BW

lassen sich in dieser Art nicht an der Bodycam durch den kameratragenden Beamten durchführen und bedürfen einer entsprechenden Bearbeitung mittels der ebenso einzuführenden Bearbeitungssoftware.

12 Sind aus Ihrer Sicht Kernbereichsverletzungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Bodycams im öffentlichen Raum oder in Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen (die bereits nicht in solchen zulässig sind, die der Ausübung der Tätigkeit von Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern und Berufshelfern nach den §§ 53, 53 a der Strafprozessordnung dienen) vorstellbar und wenn ja, sind Ihnen Anwendungsbeispiele bekannt?

Nein, entsprechende Fallkonstellationen wären rein theoretisch. Ebenso kann ein Gesetz keine einzelfallbezogenen Fallkonstellationen abbilden, sondern muss abstrakt generell abgefasst sein. Die rechtliche Beurteilung bezogen auf fachpraktische Einzelfälle kann mitunter Aufgabe der Judikative sein, nicht der Legislative.

13 Wäre aus Ihrer Sicht ein zusätzlicher Richtervorbehalt für die Verwendung von Aufnahmen in solchen Fällen erforderlich, bei bzw. nach denen es zu einer Kernbereichsverletzung im Sinne des § 33 a Absatz 4 des Änderungsantrages gekommen ist (vor dem Hintergrund der im Änderungsantrag angepassten Einsatzgebiete)?

Nein. Durch die Löschung der Aufnahmen, die zur Kernbereichsverletzung geführt haben, bzw. einzelner Passagen, die zur Kernbereichsverletzung geführt haben, ist diese durch die Löschung geheilt und bedarf nach Ansicht der LPD keines gesonderten Richtervorbehaltes.

14 Wäre aus Ihrer Sicht die dauerhafte Aufzeichnung auch innerhalb der Wohnung für den ausschließlichen Fall des Ziehens der Schusswaffe rechtlich möglich, wenn man im Ergebnis der Abwägung ein Aufzeichnungsinteresse in solchen Fällen höher gewichtet als den Schutz in Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz? Falls nein, müsste aus Ihrer Sicht aus (verfassungs-)rechtlichen Gründen in solchen Fällen das Pre-Recording und die Tonaufzeichnung zu diesem Zweck deaktiviert oder deaktivierbar sein oder würde eine Regelung zur unmittelbaren Löschung, analog z. B. § 35 Absatz 6 Satz 2-7 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (PAG) aus Ihrer Sicht ausreichen und wie bewerten Sie das vor dem Hintergrund der Praktikabilität?

Unter Verweis auf die Ausführungen zur Fragestellung 7 ff. erachtet die LPD die Anwendung der Bodycam in Wohnungen rechtlich für möglich. Insbesondere in den Fällen der Anwendung bzw. des „Ziehens“ der Schusswaffe i. S. d. §§ 64, 65 PAG überwiegt in solchen Fällen das Aufzeichnungsinteresse dem verfassungsrechtlichen Schutz der Wohnung und wird ausdrücklich befürwortet.



15 Die bisherige Aufbewahrungsdauer der Aufzeichnungen beträgt 48 Stunden und soll in § 33 a Absatz 5 des Änderungsantrages auf 30 Tage erweitert werden. Ist dieser Zeitraum aus Ihrer Sicht angemessen oder sollte dieser weiter ausgedehnt werden? Wenn nein, welche Frist scheint Ihnen angemessen?

Mit der Ausdehnung der Aufbewahrungsdauer von 48 Stunden auf 30 Tage wurde dem Votum der LPD vom 10. Juni 2021¹⁶ entsprochen. Diese Dauer ist im Sinne des sog. Prozessgrundrechts der Rechtsweggarantie i. S. d. Art. 19 Abs. 4 GG angemessen.

16 Sollten aus Ihrer Sicht beim Vorliegen von dauerhaften Bild- und Tonaufzeichnungen mittels Bodycam über Straftaten (§ 33 a Absatz 5 Satz 3 Nr. 1 des Änderungsantrages) hinaus auch Ordnungswidrigkeiten (etwa Falschparken, unsachgemäße Entsorgung von Zigaretten, Lärmbelästigung) verfolgt werden können?

Unter Verweis auf die Ausführungen zur Fragestellung 1, Seite 8 f., erachtet die LPD eine Verwendung dauerhafter Aufzeichnungen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten unter Beachtung des Opportunitätsprinzips im Ordnungswidrigkeitenrecht sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes grundsätzlich für möglich. Dennoch wäre in den überwiegenden Fällen eine Verwendung zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit unverhältnismäßig.

17 Ist die vorgesehene Regelung zur wissenschaftlichen Evaluation im § 33 a Absatz 7 des Änderungsantrages aus Ihrer Sicht geeignet oder sollte aus Gründen der Datensparsamkeit der Zeitraum, wie lange dauerhaft aufgezeichnete Aufnahmen für diesen Zweck verwendet werden können im Gesetz oder mit der Ermächtigung zur Rechtsverordnung durch das zuständige Ministerium definiert werden (bspw. das maximal 3 oder 6 Monate solche Aufnahmen verwendet werden)?

Die Notwendigkeit der Einsichtnahme in die Aufzeichnungen wurde in der bisherigen Beauftragung zur wissenschaftlichen Begleitung weder seitens der Polizei noch der wissenschaftlichen Stelle gesehen. Sollte an dem Ansinnen einer wissenschaftlichen Evaluation festgehalten werden, so ist mit der zu beauftragenden wissenschaftlichen Stelle eine Vereinbarung zum Untersuchungsdesign sowie zu den zu untersuchenden bzw. zu evaluierenden Fragestellungen zu formulieren und vertraglich zu vereinbaren. Insofern der Evaluationsauftrag die Einsichtnahme in die Aufnahmen erfordert, kann dort die notwendige Dauer sowie die Anzahl der für die wissenschaftlichen Zwecke einzusehenden Aufnahmen formuliert werden.

Insofern eine Verwendung der Aufnahmen für wissenschaftliche Zwecke ermöglicht werden soll, sollte eine Formulierung i. S. d. § 476 Absatz 1 StPO gewählt werden. Eventuell sollte ein entsprechender Passus nicht im § 33 a des Änderungsantrages aufgenommen werden. Bezogen auf die Weiterverarbeitung erhobener personenbezogener Daten erscheint ein Verweis

¹⁶ Vgl. Stellungnahme der LPD v. 10. Juni 2021, Ziffer 2.11, Seite 9

auf § 33 a des Änderungsantrages in den §§ 40 ff. PAG geeigneter zu sein. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Fragestellung 26, Seite 22, verwiesen.

18 Sind Sie der Ansicht, dass eine Aufnahme bei der Durchführung von Maßnahmen der Strafverfolgung, wie in § 33 a Absatz 1 Satz 1 des Änderungsantrages benannt, in der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers liegt?

Ein Widerspruch in der Gesetzgebungskompetenz wird nicht gesehen, da die Kompetenz im Sachzusammenhang zum Strafverfahren durch die Regelungen im § 33 a des Änderungsantrages nicht tangiert wird. Lediglich die Ausnahme zur Löschverpflichtung nach 30 Tagen ist in Absatz 5 hierzu formuliert.

Weiterhin ist anzumerken, dass durch die flüchtige Speicherung von Aufnahmen, die nach 30 Sekunden automatisiert, unwiderruflich und vollständig gelöscht werden, keine Auswirkungen auf das Strafverfahrensrecht entfaltet wird und somit nicht die Gesetzgebungskompetenz überschreitet.

19 Sind Sie der Ansicht, dass die Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr für die Aufzeichnung und automatisierte Löschung nach 30 Sekunden sowie eine (einfache) Gefahr für eine dauerhafte Aufzeichnung als Tatbestandsmerkmale ausreichend sein sollten? Falls nein: welche Voraussetzungen sollten nach Ihrer Ansicht normiert werden?

Zur Voraussetzung des Pre-Recording wird auf die Ausführungen zur Fragestellung 1, Seite 6, verwiesen.

Zur dauerhaften Aufzeichnung ist auszuführen, dass Zielrichtung der Einführung der Bodycam der Schutz der Polizeibeamten ist. Polizeibeamte sollen durch die Bodycam vor Angriffen besser geschützt werden. Insofern ist die Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben der eingesetzten Polizeibeamten oder eines Dritten als Voraussetzung für eine dauerhafte Aufzeichnung hinreichend bestimmt und richtig.

20 Sind Sie der Ansicht, dass die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten als Grund für die Aufzeichnung normiert werden sollte?

Zur Beantwortung wird auf die Ausführungen zur Fragestellung 16, Seite 19, verwiesen.

21 Sind Sie der Ansicht, dass die Begrifflichkeit des „flüchtigen“ Zwischenspeichers sowie der „dauerhaften Aufzeichnung“ dem Prinzip der Normklarheit genügt?

Die Begrifflichkeiten sind klar und verständlich. Sie unterscheiden klar zwischen der Speicherung für die Dauer von 30 Sekunden in einem flüchtigen Speicher und einer dauerhaften Aufzeichnung.

22 Bestehen nach Ihrer Ansicht rechtliche Bedenken gegen die in § 33 a Absatz 1 Satz 2 ff. des Änderungsantrags vorgesehene dauerhafte Speicherung von Aufnahmen? Wenn ja, welche?

Insbesondere bezüglich der dauerhaften Aufzeichnung nach § 33 a Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 des Änderungsantrages bestehen erhebliche Bedenken. Weiter wird auf die Ausführungen zur Fragestellung 3, Seite 10 verwiesen. Zur dauerhaften Aufzeichnung nach § 33 a Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 des Änderungsantrages wird auf die Ausführungen zur Fragestellung 4, Seite 11 verwiesen.

23 Ist nach Ihrer Ansicht eine dauerhafte Speicherung von Aufnahmen, wie in § 33 a Absatz 1 Satz 2 ff. des Änderungsantrags vorgesehen, praktisch umsetzbar?

Die praktische Umsetzung wird außer in den Fällen des § 33 a Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 sowie Nr. 3 unkritisch gesehen. Einzig die automatisierte Aufzeichnung in den Fällen der Entnahme der Schusswaffe stellt die LPD vor die Herausforderung einer erneuten Testung, Pilotierung, Markterkundung und letztendlich Umsetzung für den flächendeckenden Betrieb. Da diese Funktion bisher weder angedacht noch pilotiert wurde, kann die Neuaufnahme der Funktion die flächendeckende Einführung der Bodycam in den Regelbetrieb weiter verzögern und sollte daher zunächst nicht weiter verfolgt werden. Im Rahmen einer Evaluation kann über eine Erweiterung i. S. d. § 33 a Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 des Änderungsantrages befunden.

Zur dauerhaften Aufnahme nach § 33 a Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 des Änderungsantrages wurde bereits in Rahmen der Beantwortung zur Fragestellung 3, Seite 10 verwiesen. Diese Befugnisnorm sollte ebenfalls gestrichen werden.

24 Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung der Beendigung der Aufnahme („Mit Abschluss der Maßnahme“) in § 33 a Absatz 1 Satz 7 des Änderungsantrags dem Prinzip der Normenklarheit genügt?

Nein, die Formulierung „mit Abschluss der Maßnahme“ ist nicht normenklar definiert. Es ist unklar, welcher Zeitpunkt hierunter zu verstehen ist.

Eine Ingewahrsamnahme einer aggressiven Person zur Gefahrenabwehr kann mitunter mehrere Stunden bis Tage umfassen. Weitere polizeiliche Maßnahmen können sich über die Anhaltung einer Person oder eines Fahrzeuges, deren Befragung, der Identitätsfeststellung, einer Zwangsanwendung, einer Festnahme oder eines Gewahrsams, die Verbringung einer Person in eine Dienststelle, die Durchführung einer erkennungsdienstlichen Maßnahme (ED-Maßnahme) oder der Verschub in eine Justizvollzugsanstalt erstrecken.



Es ist unklar, ob in den Fällen von § 33 a Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 des Änderungsantrages die Aufnahme zu beenden ist, wenn der Beamte die Schusswaffe wieder in das Holster steckt oder die Person vor Ort aus allen polizeilichen Maßnahmen entlassen wird oder erst in der Dienststelle in der Gewahrsamszelle eingeschlossen ist.

Auch in den Fällen von § 33 a Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 des Änderungsantrages ist unklar, wann die Aufnahme zu stoppen ist, da in diesen Fällen keine polizeiliche Maßnahme der Aufnahme zugrunde gelegt wird.

Grundsätzlich sollte klar sein, dass bei vorliegender Gefahr für Leib und Leben eine dauerhafte Aufzeichnung, auch während der Verbringung der Person in einem Dienstfahrzeug der Polizei, während der Durchführung einer ED-Maßnahme oder in der Gewahrsamszelle möglich sein muss, obwohl es sich bei diesen Örtlichkeiten nicht um öffentlich zugängliche Orte handelt.

Ebenso ist das Belehrungserfordernis aus § 33 a Absatz 2 Satz 7 des Änderungsantrages an das TBM des „Abschlusses der Maßnahme“ geknüpft.

Die Aufzeichnung sollte enden, sobald der zugrundeliegende Anlass, der zur Aufzeichnung geführt hat, nicht mehr besteht.

25 Sind Sie der Ansicht, dass eine Löschung unzulässiger Aufnahmen des Kernbereichs privater Lebensgestaltung entsprechend § 33 a Absatz 4 Satz 2 und 3 des Änderungsantrags zum Schutz des Grundrechts ausreichend ist oder vielmehr auch die Unterbrechung der Aufnahme sowie eine Regelung zur Fortsetzung für den Fall normiert werden muss, dass sich während der Aufzeichnung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist?

§ 33 a Absatz 4 des Änderungsantrages stellt an dieser Stelle klar, dass auch für den Einsatz der Bodycam gilt, einen letzten unantastbaren Bereich menschlicher Freiheit zu bewahren. In den Fällen einer dauerhaften Aufzeichnung sind die Gesprächsinhalte oder Bildaufnahmen, die angefertigt wurden und eine Kernverletzung darstellen, unverzüglich durch eine berechnigte Person zu löschen. Hierzu ist jedoch genauer zu definieren, dass dies nur Aufzeichnungen betreffen kann, die zur Gefahrenabwehr angefertigt worden sind. Insofern die Aufnahme gem. § 33 a Absatz 5 Satz 3 Nr. 1 des Änderungsantrages zur Verfolgung einer Straftat dienen soll, gelten die Bestimmungen der StPO, auch bei möglichen Kernbereichsverletzungen. In diesen Fällen entscheidet die sachleitende Staatsanwaltschaft über die Löschung.



Bei Aufnahmen zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit spräche der Grundsatz der Ermessensentscheidung regelmäßig zugunsten einer unverzüglichen Löschung.

Weitere Regelungen zur Unterbrechung und Fortsetzung sind nach Auffassung der LPD nicht notwendig und bezögen sich lediglich auf theoretische Fallkonstellationen. In § 33 a Absatz 4 wäre der Passus: „außer in den Fällen des § 33 a Absatz 5 Satz 3 Nr. 1“, zu ergänzen.

26 Sind Sie der Ansicht, dass eine Verwendung der Daten für eine Evaluierung sowie für die Durchführung von Maßnahmen der Dienst- und Fachaufsicht oder von Disziplinarverfahren ermöglicht werden sollte? Stehen dem datenschutzrechtliche Überlegungen oder praktische Gründe entgegen?

Gem. § 33 a Absatz 7 Satz 2 sowie Satz 3 des Änderungsantrages soll die Anwendung und Auswirkungen dieser Vorschrift¹⁶ durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige evaluiert und dem Landtag das Ergebnis der Evaluation bis zum 30. Juni 2024 vorgelegt werden.

Grundsätzlich ist die LPD der Auffassung, dass über die vorgesehenen Berichtspflichten eine Empirie geschaffen werden kann, die Evaluierungsprozesse ermöglicht. Eine Zuhilfenahme externer Partner im Rahmen einer fortgeführten wissenschaftlichen Begleitung ist an dieser Stelle sinnvoll. Anzumerken ist jedoch, dass es sich bei dem Passus des § 33 a Absatz 7 Satz 2 und Satz 3 des Änderungsantrages um eine Regelung handelt, die nicht Gegenstand eines Gesetzestextes zu sein hat. Regelungen zur Evaluation sowie Berichtspflichten wären nach Auffassung der LPD in einer Dienstanweisung zu regeln.

Es wird dafür votiert, den Passus im Gesetzestext zu streichen und in Form einer Verordnungsermächtigung auszuführen.

Die Verwendung von dauerhaften Aufzeichnungen zur Dienst- und Fachaufsicht gem. § 33 a Absatz 5 Satz 3 Nr. 3 des Änderungsantrages widerspricht dem Vertrauensverhältnis zum eigenen Personal und dem Grundsatz einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Dienst- und Fachaufsicht sind nicht Bestandteil und Zielrichtung der Einführung der Bodycam. Diese sollte daher nicht zu diesen Zwecken verwendet werden. Hier wäre eine erhebliche Kritik der Gewerkschaftsverbände sowie der Personalvertretungen zu erwarten. Ebenso würde sich eine entsprechende Zweckentfremdung der gefertigten Aufnahmen erheblich nachteilig auf die Akzeptanz der Bodycam unter den Beamtinnen und Beamten auswirken.

¹⁶ Nach Auffassung der LPD ist § 33 a des Änderungsantrages gemeint.

Weiter sprechen datenschutzrechtliche Überlegungen gegen eine entsprechende Verwendung. Wie bereits bei den Ausführungen zur Fragestellung 1, Seite 9 f., ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie erhoben wurden (hier: Gefahrenabwehr, Schutz der Polizeibeamten vor tätlichen Angriffen/Gewalt) nur zulässig, wenn es sich bei dem anderen Zweck um einen in § 31 ThürDSG genannten Zweck handelt. Diese Zweckbestimmung des § 31 ThürDSG (Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, Schutz vor und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit) schließt eine Verwendung der Aufnahmen zur Dienst- und Fachaufsicht aus.

Der Passus zur Verwendung von Maßnahmen der Dienst- und Fachaufsicht ist zu streichen.

Eine Verwendung der Aufnahmen zur Durchführung von Disziplinarverfahren ist über § 16 Abs. 2, § 30 Abs. 1 Nr. 4 ThürDG eröffnet. Nach Ansicht der LPD ist die Regelung zur Verwendung der Aufzeichnungen in Disziplinarverfahren obsolet. Im Falle bedeutsamer Verfehlungen ist im Regelfall ein Strafverfahren anhängig, dessen Inhalt (auch die Aufzeichnungen einer Bodycam) ohne Weiteres zum Gegenstand des Disziplinarverfahrens gemacht werden kann (vgl. insbesondere § 16 ThürDG). Bei Bagatellverfehlungen erscheint die Verwendung der Bodycamaufzeichnungen (ein eingeleitetes Disziplinarverfahren vorausgesetzt) zur Überführung der Beamtinnen und Beamten für nicht verhältnismäßig. Zudem ist davon auszugehen, dass eine Verwendung von Aufzeichnungen bei Bagatellverfehlungen die Akzeptanz der Bodycam bei den Anwendern nicht fördert.

27 Bedarf es nach Ihrer Ansicht einer Normierung, dass der die Kamera tragende Beamte über die Aufnahme zu entscheiden hat und unter welchen Umständen dies möglich ist?

Ein unkritischer Optimismus auf eine generell deeskalierende Wirkung der Bodycam ist auch aus den Ergebnissen der wissenschaftlichen Untersuchungen¹⁷ nicht abzuleiten. Jedoch führt der Abschlussbericht der FSU Jena hierzu aus, dass die Bodycam bei differenzierter Anwendung in spezifischen Situationen durchaus eine deeskalierende Wirkung haben kann.¹⁸ Unter

¹⁷ Friedrich-Schiller-Universität Jena, Institut für Psychologie, Lehrstuhl für allgemeine Psychologie, Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitung des Pilotprojekts II zum Einsatz von Bodycams in der Polizei Thüringen vom Januar 2020, Handlungsempfehlungen, Seite 4.

¹⁸ Ebd.

Umständen kann die Bodycam bei alkoholisierten bzw. unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehenden Personen auch eine eskalierende Wirkung haben.¹⁹ Eine generelle Aufnahmespflicht würde dieser Erkenntnis widersprechen.

Mitunter sind polizeiliche Einsatzsituationen derart komplexen Einflussfaktoren unterlegen, dass eine generelle Aufnahmespflicht diese Erkenntnis konterkarieren würde. Durch eine situationsabhängige Anwendung können mögliche negative Wirkfaktoren der Bodycam minimiert und abgemildert werden. Auch der Verzicht auf eine grundsätzlich rechtlich mögliche Aufnahme kann eine gefahrenträchtige Situation positiv beeinflussen.

Insofern liegt es immer im Ermessen des kameratragenden Beamten, über eine Aufnahme zu entscheiden.

28 Erachten Sie die Aufzeichnung mittels sogenannter „Dash-Cams“ für notwendig und wie bewerten Sie deren Anwendung in der Praxis?

Unter der Begrifflichkeit „Dash-Cams“ wird an dieser Stelle davon ausgegangen, dass hierunter Kamerasysteme i. S. d. § 33 a Absatz 1 Satz 1 des Änderungsantrages, „an polizeilich genutzten Fahrzeugen fest installierte Aufnahmegерäte“, zu verstehen sind.

Durch entsprechende Kamerasysteme, die meist an der Fortscheibe verbaut sind, lassen sich diverse Einsatzsituationen, wie

- Fahrzeugkontrollen,
- Kontrollstellen,
- Verkehrsunfallaufnahmen,
- Straßensperren (ggf. unter Verwendung des sogenannten Stopp-Sticks²⁰),
- gegebenenfalls Verfolgungsfahrten,

dokumentieren. Entsprechende Aufnahmen sind ebenso wie die Aufnahmen der Kamerasysteme, die körpernah getragen werden, zum Schutz der eingesetzten Beamten sowie unter Umständen der beweissicheren Dokumentation bei Strafverfahren notwendig und förderlich.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Vgl. § 59 Absatz 3 PAG